

— 179 —

# Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke  
Lübingen, Rottenburg, Nagold und Horb.

Im Verlag bei Wilh. Heinr. Schramm.

Nro. 43. Freitag den 30. Mai 1823.

**I. Gemeinschaftliche Oberamtliche  
Verfügungen; Keine.**

**II. Besondere Amtliche Verfügungen.  
Oberamt Rottenburg.**

Rottenburg. (An die Schultheissen  
Nemter.) Da der Jahrs-Bericht auf den  
1. Juny 1823.

- 1) über die Fohlen, welche von Hengsten  
des Landbesizers Stalls —
- 2) über die, welche von Privat-Heng-  
sten, vom 1. Juny 1823, gefallen sind;  
und
- 3) über die zur Nachzucht tauglichen  
Stutten noch nicht bei der Central-  
Stadt- und Amtschreiberei eingekom-  
men ist, so erwartet man ihn um so  
mehrständlich als er sonst durch einen  
Wartboten müßte abgeholt werden.

Den 27. May 1823.

K. Oberamt.

**Oberamt Horb.**

Oberamt Horb. Nach der — von  
der Königl. Kreis-Regierung revidirt zu-  
rückgekommenen Contingents-Liste von der  
Aushebung des Jahres 1823, hat sich die  
wirkliche Aushebung bis auf die Loos-  
Nummer 103, einschließlich erstreckt; Es

sind somit alle diejenigen Rekrutirungs-  
pflichtige, welche die höheren Loos-Num-  
mern von 104 an einschließlich bis Nro.  
187, gezogen haben, durch das Loos von  
der Aushebung frei geworden, was hiemit  
zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Den 27. May 1823.

K. Oberamt.

**Oberamtsgericht Lübingen.**

Lübingen. (Verschollene.) Die schon  
längst Verschollenen, Johann Sebastian  
Schwindrazheim, Schuster, und dessen  
Schwester Maria Catharina Schwindraz-  
heim, beide von hier, nachdem sie das  
70ste Jahr zurückgelegt haben, oder ihre  
allenfallige Leibes-Erben, werden hiemit  
aufgefordert, innerhalb der peremptorischen  
Frift von 3 Monaten a dato hier zu er-  
scheinen und das in Verwaltung stehende  
Vermögen in Empfang zu nehmen, wis-  
drigenfalls dasselbe ihren disseitigen nächsten  
Erben, landrechtlicher Ordnung gemäß aus-  
gefolgt wird.

Den 25. May 1823.

K. Oberamtsgericht.

**Cameralamt Rottenburg.**

In Gemäßheit eines Erlasses der Kö-  
niglichen Landgestüts-Kommission dd.

23. d. Monats wird) Folgendes bekannt gemacht:

Da es zuweilen vorkommt, daß Stuten, welche in das Beschäl-Register eingeschrieben worden sind, wegen Krankheit die ganze Beschälzeit über nicht bedeckt werden können, dieser Fall zwar in dem Sinne des Gesetzes vom 9. July 1821. (Staats- und Regierungs-Blatt No. 47.) liegt, aber nicht wörtlich ausgedrückt ist, so wird für den Zweck einer gleichförmigen Behandlung solcher Fälle künftig kein Pferde-Eigenthümer zur Bezahlung der Beschäl-Gebühr angehalten werden, wenn er durch ein gemeinderäthliches Zeugniß, welches sich auf eine Urkunde von der Orts-Viehschau gründen muß, beweist:

a.) daß seine Stutte, deren Farbe, Alter, Größe, und Krankheit genau zu bezeichnen ist, während der ganzen Beschäl-Zeit, inner welcher die Hengste gewöhnlich auf der Beschäl-Platte sind, — also vom Anfang März, bis Mitte Juny — krank gewesen, und

b.) daß der Eigenthümer der Stutte solche inner jener Zeit nicht zu Geschäften gebraucht habe.

Hiebei wird bemerkt, daß man sich um so mehr versieht, die Behörden werden bei Ausstellung solcher Zeugnisse ihre Pflichten gewissenhaft beobachten, als jede Unrichtigkeit in der Ausstellung amtlicher Zeugnisse nach den Gesetzen einer schweren Verantwortung, und strengen Bestrafung unterliegt.

Uebrigens finden andere Befreiungen wegen temporärer Krankheit der Stuten unter keinen Umständen statt.

Wornach sich die Ortsvorsteher in vorkommenden Fällen achten wollen.

Mottenburg den 27. May 1823.

Königl. Kameralamt.

Horb. (Frucht-Verkauf.) Montag den 9. Juny d. J. Vormittags 9 Uhr werden bei unterzeichneter Stelle beiläufig 300 Scheffel Haber im öffentlichen Aufstreich verkauft; wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 24. May 1823.

Stiftungs-Verwaltung.

Geisingen, Münsinger Oberamts. Benedict Ott von da, will sein beszendes Hofgut auf 9 Jahre verpachten; solches besteht in 1 Haus, Scheuer mit Stallungen, 4½ Mannsmad Wiesen, und Gärten, 70 Jauert Acker in allen 3 Zelgen, und 5 Klassen Gerechtigkeits-Holz samt Reifsch.

Die Vertheilung geschieht, Montag den 9 Juny 1823. Morgens um 8 Uhr, in dem Wirthshause in Geisingen, und haben sich die Liebhaber mit obrigkeitlichen Zeugnissen über Prädikat und Vermögen auszuweisen.

Den 17. Mai 1823.

R. Amtschreib., Amtmann Freunlin.

Oberbürgermeisteramt Tübingen.

Das königliche Forstamt in Ebenhause hat in einem Schreiben vom 26. d. angezeigt, daß die Einwohner von Tübingen ihre Hunde jederzeit mit auf das Feld und in die Weinberge nehmen, wo diese Hunde, wenn auch noch so klein, der Jagd äußerst schädlich werden, und, unter Anführung der Gesetze von 1702. und 1793. die unterzeichnete Stelle um die Bekanntmachung ersucht, daß jeder Eigenthümer von Hunden gewarnt werde, solche mit aufs Feld zu nehmen, das

Königl. Forstamt hat diesem beigefügt, daß die zum Jagdschutz bestimmte Personen die Anweisung erhalten haben, nicht nur jeden Herrenlos im Feld oder Wald herumlaufenden Hund ohne weiters niederszuschießen, sondern auch jeden Eigenthümer eines Hundes, den derselbe auf sein Feld oder in seine Weinberge mitnimmt, aufzuschreiben, um demselben die Strafe von 3 fl. 15 kr. ansetzen zu können. Dagegen wird das Königl. Forstamt stets darauf Bedacht nehmen, daß das Wild aller Art sich nicht auf eine dem Feld und Weinbau nachtheilige Weise vermehre. Jeder Eigenthümer von Hunden ist hierdurch gewarnt, und hat sich die Folgen selbst zuzuschreiben.

Lübingen den 28. Mai 1823.

Oberbürgermeisteramt.

Mottenburg. (Vogelschießen.) Da wegen eingetretenem Regenwetter das Bogelschießen heute nicht gehalten werden konnte, wurde solches auf Montag den 9. Juny verschoben, auf welchen Tag das Landwirthschaftliche Particular-Fest ebensfalls verlegt wurde.

Indem man die Schützen hievon in Kenntniß setzt, werden dieselbe hiezu eingeladen.

Den 27. May 1823.

Stadtschultheissenamt.

#### Außeramtliche Gegenstände.

Lübingen. Des Fuhrmann Johann Friederich Kalbfells Behausung in der Froschgaß ist zum Verkauf ausgesetzt. Die Liebhaber mögen sich am 12. Juny Nachmittags 2 Uhr auf dem Rathhaus einfinden.

Den 24. Mai 1823.

Magold. (Abschied.) Die höchsten Orts anbefohlene schnelle Abreise an meinen neuen Bestimmungsort erlaubt mir nicht, allen meinen Freunden und Bekannten in der hiesigen Gegend persönlich Lebewohl zu sagen; ich wähle daher gegenwärtigen Weg, ihnen für die viele Beweise von aufrichtiger Freundschaft und Liebe meinen herzlichsten Dank zu sagen und mich und die Meinigen auch fernerhin ihrem Wohlwollen zu empfehlen.

Den 27. Mai 1823.

Stadts- und Amtschreiberey Amts-  
Berweser zu Heilbronn  
Revisor Becker.

Lübingen. (Anzeige eines Hochzeitsschießens.) Unterzeichnete sind beauftragt, hiedurch bekannt zu machen, daß Herr Blasiesbadwirth Eisenhart zur Feyer der Verbin dung seiner Tochter mit Herrn Felber in Lübingen, nächsten Donnerstag d. 5. Juny im Blasiesbad ein Schießen geben wird. Wobei folgendes zu bemerken:

Es wird aufgelegt geschossen, die Entfernung der Scheiben ist 110 Schritte, und sind alle Gewöhre erlaubt, welche nicht unter 18 Kugeln schießen.

Um halb Ein Uhr wird das gewöhnliche Schnapper-Schießen auf 2 Scheiben angefangen, wo jeder Schuß 6 kr. kostet, wer jedoch für 1 fl. Marken auf einmal kauft, erhält dafür 11 Marken; Auch erhält derjenige Schütze, welcher das erste Blättchen, so wie der, welcher die meisten Blättchen schießt, jeder eine Prämie von 48 kr.

Um 4 Uhr werden die Stroh-Scheiben für das Hauptschießen aufgestellt.

Die Einlage im Hauptschießen ist für

ieden Stechschuß, wo gewöhnlich 1 bis 4 Schüsse genommen werden können auf 24 kr. bestimmt.

Die Gewinnste sowohl im Haupt, als im Schnapper-Schießen bestehen in baarem Geld. Und sind mit Inbegriff der von dem Herrn Hochzeiter zum Besten gegebenen Summe, im Hauptschießen zu 50 fl. angenommen, diese sind zu 18 Gewinnsten regulirt, das Beste zu 6 fl. und das Letzte 56 kr. Das Schnapper-Schießen besteht in 8 bis 10 Gewinnsten, wovon das Beste 4 fl. beträgt.

Das ganze Schießen wird von den Vorstehern der Tübinger Schützen-Gesellschaft mit der bekannten Ordnung und Genauigkeit geleitet werden. Welche auch alle Liebhaber dieser Art Vergnügen, hiemit höchlichst einladet.

Schützenmeister

Universitäts-Mechanicus Suzengeiger.  
B. A. Memminger.

Tübingen. Die verwittibte Kronenwirthin Bogtin ist willens nachsehen des theils Käuflich, oder in Bestand zu geben.

- 1) Auf Rieder 1 Morgen Acker mit Klee und Gersten.
- 2) Wiesen dritthalb Morgen neben dem Stadtwald im Neckarthal.
- 3) ungefähr ein Mannsmadt im Ziegels thäle unter der Schmahlwiese.
- 4) 2 Morgen im Winnfeld oder Bachofen.

Die Liebhaber können sich bei Hrn. Stadtrath Kemmler melden.

Den 27. Mai 1825.

Tübingen. (Wiese feil.) Unterzeichneter ist willens, seine Wiese am links

ken Desterberg, 2 $\frac{1}{2}$  Viertel im Meß haltend und zwischen Jakob Wegel und Herrn Stadt-Rath Stammler liegend, aus freier Hand zu verkaufen. Liebhaber hiezu wollen sich an den Verkäufer selbst wenden.

Friedrich Wagner,  
Schuhmacher-Meister,  
wohnhaft beim Lufnauer Thor.

Tübingen. Unterzeichnete empfiehlt sich dem hochgeehrten Publicum anzuzeigen, daß sie gesonnen ist, allerley Bactwerk in Vorrath wie auch auf Bestellungen zu machen, da dieselbe auch in der Kochkunst aller Art geübt und erfahren ist, so würde sie auch auf Verlangen zur Aushülfe iedem Haus oder Gasthof sich empfehlen.

Christiane Rudigier, wohnhaft ins  
Schuhmacher Walzers Haus  
in der Neckarstraße.

Tübingen. Der Unterzeichnete ist gesonnen, die Hälfte von seiner Behausung aus freier Hand zu verkaufen, die Liebhaber können den Augenschein täglich davon einnehmen und mit Ihm einen Kauf abschließen.

Den 27. Mai 1825.

Jak. Knodel, Kiefermeister.

Tübingen. Sehr gut und schön gerösteten Sichel-Caffee ist zu haben, das Pf. zu 20 kr., in Kiefer Ruyfin Haus unter dem Haag, eine Treppe hoch.

Ausgeber dieses giebt Nachricht: bei wem 300 fl. gegen gerichtliche Versicherung zu haben seyen, und

Wer ein gutes Piano Forte in die Miethe zu bekommen wünscht.